

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2013

1. "Offshore-Leaks" und die Haltung der SRO SAV/SNV
2. "Lex USA"
3. Zahlungsabwicklungen durch Notare in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt
4. Überarbeitete FAQ auf der Website der SRO SAV/SNV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. "Offshore-Leaks" und die Haltung der SRO SAV/SNV

Wie Sie während der vergangenen Wochen und Monate den Medien haben entnehmen können, wurden im Zusammenhang mit zur Zeit international heiss diskutierten Steuerfragen vor allem in den Printmedien unter dem Stichwort "Offshore-Leaks" diverse Anwälte erwähnt. Es konnte dabei der Eindruck entstehen, die Anwälte/Notare stünden unter Generalverdacht, hauptberuflich Off-Shore-Gesellschaften, Stiftungen und Trusts zu gründen, ohne dabei irgendwelche GwG-Abwehr-Auflagen erfüllen zu müssen. Dabei wurde ausgeblendet, dass solche Einrichtungen auch für die Nachlassplanung eine wichtige Rolle spielen und die Hinterziehung von Steuern nicht das Motiv ist.

Nicht zur Sprache gekommen ist, dass ein Grossteil der Anwälte schwergewichtig im klassischen Bereich der Beratung von Mandanten sowie der Vertretung vor Gerichten und Behörden von Klienten tätig ist.

Nach Art. 47 der Statuten SRO SAV/SNV ist gegen einen angeschlossenen FI eine Untersuchung anzuordnen, wenn sich aufgrund bekannt gewordener Informationen für die SRO Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder ein anderer verbindlicher Rechtsakt nach Art. 39 der Statuten verletzt worden sein könnte. Die SRO SAV/SNV hat in der Vergangenheit bei Anhaltspunkten für solches Verhalten auch regelmässig Untersuchungen durchgeführt. Voraussetzung bildete allerdings immer die Existenz **konkreter** Hinweise. Aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechts- und Gesetzeslage ändert sich daran auch im Lichte von "Offshore-Leaks" nichts; die Anwälte und Notare stehen für die SRO SAV/SNV nicht unter Generalverdacht.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass Steuerdelikte nach Schweizer Recht aktuell keine geldwäscherelevante Vortaten darstellen. Ob und inwiefern sich dies ändern wird, hängt davon ab, inwieweit das Parlament die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen genehmigen wird. Es werden also möglicherweise neue und weitere Aufgaben auf die als FI tätigen Anwälte und Notare zukommen. Es empfiehlt sich deshalb

zweifelsohne, die weiteren Entwicklungen insbesondere auch auf dem internationalen Parkett aufmerksam mitzuverfolgen. Wir werden Sie rechtzeitig orientieren.

2. "Lex USA"

Das Gleiche gilt grundsätzlich auch betreffend der nach wie vor laufenden Diskussionen rund um die gescheiterte "Lex USA" bzw. die vom Bundesrat in dieser Frage nun angekündigte weitere Strategie betreffend Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Weitergabe von Daten von Bankmitarbeitern und Dritten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie insbesondere auch auf das Infobulletin des SAV vom 4. Juli 2013 und die dort enthaltenen Links hinweisen. Das Merkblatt für Banken zur Übermittlung von Personendaten an US-Behörden abrufbar unter diesem Link (<http://www.edoeb.admin.ch/aktuell/index.html?lang=de>) enthält wichtige Hinweise für ein mögliches rechtliches Vorgehen gegen die Herausgabe von Personendaten.

3. Zahlungsabwicklungen durch Notare in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Land wurde per 1. November 2012 auch bezüglich grundstücksbezogener Geschäfte (Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über Liegenschaften, Parzellierungen, Abschlüsse von Baurechtsverträgen oder Begründungen von Stockwerkeigentum, Errichtung von Schuldbriefen oder Dienstbarkeiten) das freie Notariat eingeführt (vgl. http://www.baselland.ch/main_beurk-hm.273842.0.html). Da im Rahmen dieser Änderungen ab dem 1. April 2013 auf allen Bezirksschreibereien im Kanton Basel-Landschaft keine grundbuchlichen Neuanmeldungen mehr entgegen genommen werden können, werden oftmals Zahlungen über basel-städtische Notare abgewickelt.

Es sei daran erinnert, dass die Entgegennahme und Weiterleitung solcher Gelder als FI-Tätigkeit zu qualifizieren ist und damit eine Anschlusspflicht an eine SRO besteht. Davon ausgenommen ist der entsprechende Notar nur dann, wenn er an der Ausarbeitung des entsprechenden grundbuchlichen Vertrages beteiligt ist.

4. Überarbeitete FAQ auf der Website der SRO SAV/SNV

Die FAQ wurden in der Zwischenzeit überarbeitet und ergänzt. Insbesondere zu den Themenkreisen "Vorsorgeauftrag nach ZGB" und "Geschäftsbeziehungen sowie Transaktionen mit erhöhtem Risiko" wurden Ergänzungen angebracht.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen Ihnen das Generalsekretariat und die unten aufgeführten Kollegen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SRO SAV/SNV
Christian Lippuner, Informationsbeauftragter

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30
Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66
Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52